

Zuletzt werden von der Klägerin verfahrensbezogene Rechtsverstöße in Bezug auf Transparenz und Rechtsschutz, wie die Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht, gerügt.

**Klage, eingereicht am 23. November 2009 — Hellenische Republik/Europäische Kommission**

(Rechtssache T-469/09)

(2010/C 24/109)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. Chalkias und S. Papaioannou)

*Beklagter:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung der Kommission insgesamt für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit ihrer Klage gegen die Entscheidung K(2009) 7044 endg. der Kommission vom 24. September 2009 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Abl. L 257, S. 28) macht die Hellenische Republik bezüglich der zu ihren Lasten vorgenommenen finanziellen Berichtungen zwei Klagegründe geltend.

Mit dem ersten Klagegrund, der den Sektor Verarbeitung von Obst und Gemüse (Tomaten) betrifft, macht die Klägerin geltend, dass die Art. 28 Abs. 1 Buchst. f, 28 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003<sup>(1)</sup> und die Leitlinien AGRI 5330/97, 17933/2000 und 63983/2002 für die finanziellen Berichtungen falsch ausgelegt und angewandt worden seien, da in diesem Sektor alle Schlüsselkontrollen in ausreichendem Umfang stattgefunden hätten und nur bei den zusätzlichen Zweitkontrollen Versäumnisse vorgekommen seien.

Mit dem zweiten Klagegrund, der den Sektor Öffentliche Lagerhaltung — Reis betrifft, wird geltend gemacht, dass die Berichtigung ohne gültige Rechtsgrundlage vorgenommen worden sei, weil die Europäische Kommission die Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2148/96<sup>(2)</sup> falsch ausgelegt habe; hilfsweise wird geltend gemacht, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei missachtet worden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Abl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2148/96 der Kommission vom 8. November 1996 mit Vorschriften zur Bewertung und Kontrolle der Mengen der öffentlich eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abl. L 288 vom 9.11.1996, S. 6).

**Klage, eingereicht am 30. November 2009 — medi/HABM (medi)**

(Rechtssache T-470/09)

(2010/C 24/110)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* medi GmbH & Co. KG (Bayreuth, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Lindner und D. Terheggen)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge der Klägerin**

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für Binnenmarkt (HABM) vom 1. Oktober 2009 in der Beschwerdesache R 692/2008-4 aufzuheben, insoweit die Beschwerde zurückgewiesen wurde;

— die Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 5 378 021 des HABM vom 26. Februar 2008 aufzuheben;

— die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 378 021 zur Veröffentlichung vollständig zuzulassen;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „medi“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 3, 5, 9, 10, 17, 35, 38, 39, 41, 42 und 44 (Anmeldung Nr. 5 378 021)